

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2025 vom 31. März 2025

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Erfurter Krämerbrückenfestes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i.S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 15.06.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 07.12.2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 14 ThürLadÖffG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. i. V. Langguth
Andreas Horn
Oberbürgermeister